

# Statuten

## des Quartiervereins

### Seeburg-Würzenbach-Büttenen

---

#### **I. Name, Sitz, Gebiet, Zweck**

##### Art. 1

- 1.1 Unter dem Namen Quartierverein Seeburg-Würzenbach-Büttenen besteht mit Sitz in Luzern ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Das Gebiet des Vereins liegt im Gemeindebann der Stadt Luzern und ist begrenzt durch den Uferbereich des Vierwaldstättersees, die Gemeindegrenzen mit Meggen und Adligenswil sowie die gemeinsame Grenze mit dem Quartierverein Bellerive-Halde-Lützel matt.
- 1.3 Der Verein bezweckt
  - 1.3.1 die Wahrung und Förderung der Interessen des Quartiers und seiner Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere in planerischen, baulichen, verkehrstechnischen, gewerblichen, sanitäts-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Belangen,
  - 1.3.2 die Pflege der Quartiergemeinschaft unter den Quartierbewohnerinnen und Quartierbewohnern und den sich im Quartier befindlichen Geschäften und Betrieben.
- 1.4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **II. Mitgliedschaft**

##### Art. 2

- 2.1 Die Mitgliedschaft (Einzel-, Paar- oder Familienmitgliedschaft) kann erworben werden von:
  - 2.1.1 Quartiereinwohnerinnen und Quartiereinwohnern
  - 2.1.2 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern des Quartiers
  - 2.1.3 Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern des Quartiers
  - 2.1.4 andern natürlichen und juristischen Personen, die an dem in Art.1 umschriebenen Zweck interessiert sind.
- 2.2 Die Anmeldungen sind an den Vorstand zu richten.
- 2.3 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.
- 2.4 Mitgliedern, die sich in besonderer Weise um den Verein und / oder das Quartier verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

##### Art. 3

- 3.1 Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe für Einzel-, Paar- und Familienmitgliedschaften sowie juristische Personen die Generalversammlung bestimmt.
- 3.2 Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Zeit ihrer Vorstandstätigkeit

von der Beitragspflicht befreit.

3.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### Art. 4

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; die Mitgliedschaft erlischt auf das Ende des der Erklärung folgenden ganzen Monats. Die wiederholte Nichtbezahlung des Jahresbeitrages wird der schriftlichen Austrittserklärung gleich gestellt. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung.
- 4.3 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt der ganze Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr geschuldet.
- 4.4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein und dem Vereinsvermögen.

#### Art. 5

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Dafür sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **III. Organe**

#### Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren

#### Art. 7

- 7.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Die Mitglieder sind unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzuladen.
- 7.2 Ausserordentliche Generalversammlungen kann das Präsidium jederzeit einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder sind dazu mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzuladen.
- 7.3 Anträge für die Behandlung zusätzlicher Traktanden sind dem Präsidium mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung einzureichen und können an der Generalversammlung nur behandelt werden, wenn mindestens die Hälfte der Anwesenden der Behandlung zustimmt.
- 7.4 Das Präsidium ist dafür besorgt, dass die zusätzlichen Traktanden von Vereinsmitgliedern bis spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung auf der Homepage des Quartiervereins publiziert werden.

#### Art. 8

Der Generalversammlung obliegen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung

- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Wahl des Präsidiums (Präsidium und Vizepräsidium bzw. Co-Präsidium)
- e) Wahl des übrigen Vorstandes
- f) Wahl der Rechnungsrevisorinnen bzw. der Rechnungsrevisoren
- g) Beschluss über Anträge der Mitglieder
- h) Beschluss über Anträge des Vorstandes
- i) Revision der Statuten
- k) Namensänderung oder Auflösung des Vereins

#### Art. 9

- 9.1 Alle Wahlen und Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen offen und mit einfachem Mehr.
- 9.2 Die Versammlungsleitung hat den Stichentscheid.
- 9.3 Stimmberechtigt an der Generalversammlung ist jedes Mitglied des Quartiervereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 9.4 Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.

#### Art. 10

- 10.1 Der Verein wird vom Präsidium und von bis zehn Vorstandsmitgliedern geleitet. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 10.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.
- 10.3 Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand weitere Arbeitsgruppen bestellen und Sachverständige beiziehen.

#### Art. 11

- 11.1 Ein Mitglied des Präsidiums zeichnet mit einem Vorstandsmitglied kollektiv rechtsverbindlich zu zweien.
- 11.2 Der Vorstand kann die Art der Zeichnungsberechtigung in einem Beschluss festlegen.

#### Art. 12

Die beiden Mitglieder der Rechnungsrevision prüfen die Jahresrechnung und Bilanz. Sie erstatten darüber schriftlichen Bericht und Antrag zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. Sie werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

### **IV. Haftung**

#### Art. 13

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. Auflösung**

### Art. 14

Der Verein kann sich durch Beschluss der Generalversammlung auflösen. Dafür braucht es drei Viertel der gesamten Mitgliederstimmen. Wird dieses Mehr nicht erreicht, so kann der Beschluss an einer zweiten dafür angesetzten Generalversammlung mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Im Falle der Auflösung entscheidet die letzte Versammlung über die Zweckbestimmung eines allfällig vorhandenen Vereinsvermögens.

## **VI. Schlussbestimmung**

### Art. 15

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 03.04.2020 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 14. März 2008.

Luzern, 30.05.2020



Der Präsident: Sepp Galetti



Der Aktuar: Martin Scherrer